

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Landkreis Fulda

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 und 53 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429), in Verbindung mit § 26 Abs. 8 des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes (BrSHG) vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217), und § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429), hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 07.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Amtshandlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BrSHG und § 1 Abs. 1 und 4 der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Brandverhütungsschau vom 09.02.1984 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232).

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung auf Grund anderer Vorschriften, wenn sie nach Durchführung der Brandverhütungsschau in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt

| | |
|---|-----------|
| für die Brandverhütungsschau bis zu 30 Minuten Dauer | 100,00 DM |
| zusätzlich je weitere angefangene 15 Minuten der Begehung | 20,00 DM |
| für jede erforderliche Nachschau bis zu 30 Minuten Dauer | 50,00 DM |
| zusätzlich je weitere angefangene 15 Minuten der Begehung | 20,00 DM. |

(2) Die Zeiten für An- und Abfahrten sowie für vor- und nachbereitende Tätigkeiten werden nicht mitgerechnet.

(3) Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des bei der Brandverhütungsschau überprüften Objektes.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit, Entrichtung, Beitreibung, Erlaß, Gebührenfreiheit

Hinsichtlich der Fälligkeit, Entrichtung, Erhebungsverfahren, persönlicher Gebührenfreiheit und Erlaß der Gebühren finden die einschlägigen Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.1974 außer Kraft.

Fulda, 6.1.99



Der Kreisausschuß
des Landkreises Fulda
- Der Vorsitzende -



(Landrat)

3. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten ohne näheres Belegen Ersatz des Verdienstaufschlages nach folgenden Durchschnittssätzen:

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 4 Stunden *21,00 EURO*

bei ehrenamtlicher Tätigkeit von mehr als 4 Stunden *26,00 EURO*

Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Zeiten beschränkt, in denen nach allgemeiner Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Teilnahme an Kreistagssitzungen gilt als ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als 4 Stunden.

Artikel 2: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Fulda in der Fassung vom 27.05.1999

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gebühr beträgt

für die Gefahrenverhütungsschau bis zu 30 Minuten Dauer *50,00 EURO*
zusätzlich je weitere angefangene 15 Minuten der Begehung *10,00 EURO*

für jede erforderliche Nachschau bis zu 30 Minuten Dauer *25,00 EURO*
zusätzlich je weitere angefangene 15 Minuten der Begehung *10,00 EURO*

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.